

**TARIFORDNUNG KRABELSTUBE
KIRCHDORF, MICHELDORF,
SCHLIERBACH, INZERSDORF**



Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif), beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder
 - sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs.3 letztvorangegangenen 3 Monate.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Krabbelstube nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August/September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

**TARIFORDNUNG KRABELSTUBE
KIRCHDORF, MICHELDORF,
SCHLIERBACH, INZERSDORF**



- (5) Der Schnuppermonat wird mit 60% vom 100% (7-12 Uhr) = 3,6 % vom Bruttofamilieneinkommen berechnet, in diesem Monat wird kein Materialbeitrag eingehoben.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats 49 Euro
 - für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

- Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 210 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 334 Euro.
- Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25% und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 50% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.

Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

Wenn der betragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird pro Monat ein Betrag von € 179 eingehoben.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für den Krabbelstubenbetrieb beträgt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat 3,6% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis

**TARIFORDNUNG KRABELSTUBE
KIRCHDORF, MICHELDORF,
SCHLIERBACH, INZERSDORF**



maximal 30 Wochenstunden und 5,4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

- (2) Für den Krabbelstubenbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
 - 2 Tage festgesetzt, der 65 % vom 5- Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 8 Materialbeitrag und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkbeiträge werden Materialbeiträge in der Höhe von 3 Euro pro Kind/Monat eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

§ 9 Sonstige Beiträge

Essensbeiträge:

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet und die Höhe wird kostendeckend gestaltet.

§ 10 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach oder Inzersdorf gemeldet ist, können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus diesen vier Gemeinden den Krabbelstubenplatz beansprucht und wenn sich deren Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

§ 11 Widerruf

- (1) Widerruf der Aufnahme bei Mutterschutz/Karenz:
Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauf folgend einer der Elternteile in Karenz geht.
- (2) Widerruf der Aufnahme bei Arbeitslosigkeit/Beschäftigungslosigkeit:
Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht.
- (3) Widerruf der Aufnahme ab dem 3. Geburtstag:
Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten für das Kind zur Verfügung steht.

Dieser Widerruf gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird. Die Aufnahme und der Widerruf haben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

**TARIFORDNUNG KRABELSTUBE
KIRCHDORF, MICHELDORF,
SCHLIERBACH, INZERSDORF**



§ 12 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.